



Rottenburg, den 11. März 2021

Geschäftszeichen: Bischof_755.0/1

46. Mitteilung zur aktuellen Lage Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende,
der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 legt ein Regelsystem fest, das je nach aktueller 7-Tages-Inzidenz regional unterschiedliche Vorgaben vorsieht. Grundsätzlich bleibt aber der aktuell gültige Lockdown bis 28. März bestehen. **Damit bleiben auch die derzeit geltenden liturgischen Anordnungen grundsätzlich unverändert in Kraft.**

Abhängig von der 7-Tages-Inzidenz treten ab sofort folgende ergänzende Anordnungen in Kraft:

In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz **unter dem Wert von 100** liegt:

Bei der Gottesdienstgestaltung können in den **Scholen und Chorgruppen bis zu acht Sängerinnen und Sänger** (bisher: vier) mitwirken, sofern die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können.

In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz **unter dem Wert von 50** liegt:

Eingeschränkter Gemeindegesang mit Maske **im Freien** ist nach den Vorgaben des Pandemiestufenplans möglich.

Vor allen Gottesdiensten sind **einmalige gesonderte Proben der Chorgruppen und Ministrantengruppen** möglich, die in den jeweiligen Gottesdiensten mitwirken. Die Gruppen sind dabei möglichst klein zu halten.

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch im aktualisierten
Pandemiestufenplan auf www.drs.de/corona

Die Anordnungen zur Feier der Heiligen Woche bleiben unverändert in Kraft
(45. Mitteilung vom 22. Februar 2021).

Im gläubigen Vertrauen, dass Gottes Zuspruch uns auf Ostern hin begleitet, bitte ich
um Gottes Segen für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind.

Ihr



Dr. Gebhard Fürst
Bischof